

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 42

Berlin, den 17. Oktober 1931

2. Jahrgang

Die Notverordnungen der Länder

Die letzten Jahre der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland sind nicht ohne Einwirkung auf die Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände als Selbstverwaltungskörper geblieben. Die Geschehnisse des Reiches hat in der Nachkriegszeit den Gemeinden in immer höherem Maße Aufgaben übertragen, ohne daß die notwendigen Mittel für die Erfüllung dieser vermehrten Aufgaben im Reich zur Verfügung gestellt wurden. Die Belastungen wurden zusätzlich gesteigert durch die wachsenden Ausgaben für die ständig wachsende Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen und die übrigen Wohlfahrtsempfänger. Um diese großen zusätzlichen Aufgaben auch annähernd zu erfüllen, gingen die Gemeinden dazu über, aus der Gemeindefinanz immer größere Ueberschüsse herauszuholen und die Personalausgaben stark einzuschränken. Es ist falsch, wenn die Träger der Selbstverwaltung — und nicht nur diese — die Kosten für die gemeindliche Selbstverwaltung von heute den Kosten der Selbstverwaltung von früher gegenüberstellen und nach der Feststellung eines heute höheren Aufwandes den Abbau auf das Maß der Vorkriegszeit fordern. Die Erfüllung dieser Forderung würde eine so starke Desimierung der gemeindlichen Selbstverwaltung bedeuten, daß sie nicht verantwortet werden kann. Neuerdings sind Reich und Länder dazu über, über das Maß des Erträglichem hinaus durch Notverordnungen die gemeindliche Selbstverwaltung erheblich einzuschränken und abzubauen.

Der erste Schritt hierzu war die Notverordnung des Reiches vom 24. August 1930. Durch sie wurden die Landesparlamente ermächtigt, zu bestimmen, daß Personal- und andere Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) herabgesetzt werden können. Die Länder sahen sich teilweise gezwungen, auf Grund dieser Notverordnung des Reiches Ländernotverordnungen zu erlassen, wenn eine Reichshilfe für die hartbedrängten Gemeinden folgen sollte. Wir gehen nicht fehl in der Annahme, daß die in den neuen Notverordnungen der Länder enthaltenen Maßnahmen gegen die Arbeiter, Angestellten und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom Reich als Voraussetzung für die in der zweiten und dritten Notverordnung des Reiches insgesamt zur Verfügung gestellten 230 Millionen Mark aus dem Einkommen aus der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1930 gefordert worden sind. Im Hinblick auf die einschlagende nachkriegszeitliche Entwicklung wirken die Notverordnungen der Länder wie Strafbestimmungen gegen das Personal der Gemeinden. Auf ihrem Rücken soll also die verfehlte Beschneidung der Nachkriegszeit, die den Gemeinden mehr Lasten als sie tragen konnten, ausgetragen werden.

Preußen hat unterm 14. September 1931 seine erste Notverordnung erlassen. Die Bestimmungen, die die Gemeinden betreffen, haben folgenden Wortlaut:

Die Verwaltungsorgane der Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, alle Maßnahmen, die zum Ausschluß der Haushalte der Gemeinden (Gemeindeverbände) erforderlich sind, zu treffen. Soweit bei den Personalausgaben vertragliche Vereinbarungen der Gemeinden von Sparmaßnahmen entgegenstehen, können die Verträge mit Ausnahme von Tarifverträgen — mit halbmonatiger Frist abgelöst werden. Bestimmungen des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung auf die selbständigen Untersuchungen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder mit mehr als der Hälfte des Grundkapitals und über deren Zurechnungsbereich von ihnen unmittelbar oder mittelbar als der Hälfte getragen wird."

Insichtlich an dieser Notverordnung ist die Ausschaltung der Körperschaften und die außerordentlich gefährvolle

weitgehende Ermächtigung der Verwaltungsorgane. Bedeutsam für uns ist der Schutz, daß in Tarifverträge ohne Einhaltung der in ihnen enthaltenen Kündigungsbestimmungen nicht eingegriffen werden soll, ferner auch die Einbeziehung aller derjenigen selbständigen Unternehmen, die von der Gemeinde zu mehr als der Hälfte getragen werden.

Auf Grund dieser Notverordnung ist unter dem 16. September 1931 eine Durchführungsverordnung erlassen worden. Im Abschnitt I „Einschränkung der Personalausgaben“ heißt es u. a. wie folgt:

„Ebenso wie bei den Beamten wird auch eine Verminderung des Personalbestandes an Angestellten und Arbeitern durchgeführt werden müssen. Dabei wird nicht nur wie bei den Beamten der durch eine allgemeine Einklassungs- und Beförderungsspitze eintretende natürliche Abgang und die Kürzung von Bezügen, sondern auch die Entlassung entbehrlicher Arbeitskräfte in Betracht kommen. Zu diesem Zwecke sind die Gemeinden grundsätzlich durch Absatz 2 Satz 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) von der Annahme bestehender Verträge entbunden. Auf Grund der reichsrechtlichen Ermächtigung werden sie durch § 1 Kapitel I Teil IV der preussischen Sparverordnung insbesondere zur Kündigung aller Einzelverträge ermächtigt, und zwar sowohl zum Zwecke der Herabsetzung der in ihnen enthaltenen, die Vergütungen und Löhne betreffenden Vereinbarungen, als auch mit dem Ziele der Entlassung entbehrlicher Kräfte. Die Kündigungsfrist beträgt einen halben Monat; entgegenstehende Kündigungsfristen sind hierdurch beseitigt.“

Kollektiv- (Tarif-) Verträge sind auf Grund ausdrücklicher Vorschrift der Verordnung (§ 1 Abs. 2 Kapitel I Teil IV) von vorstehenden Bestimmungen ausgenommen, wegen der Sonderbestimmungen für das Orchester und Theaterpersonal (vgl. PrVerfBl. 1931 Nr. 38).

Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getroffene Regelung der Ruhegehälter und Ruheentgelte für die Angestellten und Arbeiter ist vielfach günstiger als die für die Staatsangestellten und -arbeiter getroffenen staatlichen Regelungen. Es wird diesbezüglich auf das Abkommen vom 19. Oktober 1928 bis 30. März 1929 betreffend unfähige Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten und angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der preussischen Staatsverwaltung (PrVerfBl. 1928 S. 283, 1929 S. 69) und auf die Zahlung der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder (PrVerfBl. 1928 S. 289) verwiesen. Bei der Angleichung der gemeindlichen Regelungen an die diesbezüglichen Vorschriften des Staates wird insbesondere darauf zu achten sein, daß die Arbeitnehmer zur Beitragsleistung in Höhe eines Drittels verpflichtet sind und daß die reichsgesetzlichen Renten zusammen mit dem Ruhegehalt (der Ruheentgelt) den für Beamte geltenden Personalausgaben nicht überschreiten dürfen.

Zur Herabminderung der Personalausgaben wird ferner allgemein eine Herabsetzung der Arbeitszeit vorzunehmen sein. Soweit durch eine derartige Maßnahme die dann verbleibende Arbeitsleistung unter das unbedingt erforderliche Maß herabgedrückt wird, ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit zur Einstellung von Wohlfahrtserwerbslosen und damit zu einer Entlastung der Wohlfahrtsausgaben gegeben.“

Diese Durchführungsverordnung stellt uns vor folgende Tatsachen:

1. Entlassung entbehrlicher Arbeitskräfte.
 2. Kürzung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge bei Arbeitern und Angestellten auf das Maß der Leistungen für die preussischen Staatsarbeiter und Staatsangestellten; gleichzeitige Heranziehung der Arbeitnehmer zu den gleichen Beitragsleistungen wie beim Staat und volle Anrechnung der gesetzlichen Rentenbezüge.
 3. Verkürzung der Arbeitszeiten.
 4. Voll. Einstellung von Wohlfahrtserwerbslosen.
- Nach unserer Auffassung ist durch die Rationalisierung und Technisierung der Betriebe und durch die jahrelange Notlage der Gemeinden der Abbau von Gemeindefunktionen und Gemeinde-

angestellten schon jetzt bis zum äußersten vorgenommen worden, so daß entbehrliche Arbeitskräfte in den Betrieben und Verwaltungen nicht mehr vorhanden sind. Dafür gibt es zwei durchschlagende Beweise:

1. Das Sinken der Beschäftigungsziffern in den letzten Jahren. —
2. Die ungeheure Überbürdung des Personals mit Arbeiten und als Folge daraus das Steigen der Krankheitsziffern und der Unfälle.

Wozu führen Entlassungen in Gemeindebetrieben und -verwaltungen? Sie entlasten die Gemeinden zeitweilig von den Lohnkosten (wofür doch andererseits Arbeit geleistet wird), vermehren das Heer der Arbeitslosen und belasten dadurch gleichzeitig die Reichsanstalt, verringern die Kaufkraft der Bevölkerung und damit gleichzeitig die Steuereinnahmen der öffentlichen Körperschaften. Der preußische Erlass steht in diesem Punkt in krassem Gegensatz zum Sparerlass vom 26. März 1931. Vor einem halben Jahr hieß es in diesem Erlass:

„Bei Angestellten und Arbeitern würde darüber hinaus an sich eine Verminderung durch Entlassungen möglich sein. Da solche Maßnahmen bei dem gegenwärtigen Stand der Arbeitslosigkeit aus äußerer Unermächtigung wären, wird statt dessen eine Herabsetzung der Arbeitszeit bis auf etwa 40 Stunden in der Woche in Frage kommen.“

Diese durchaus richtige mit unserer Meinung im Einklang stehende Auffassung ist leider preisgegeben worden.

Die beabsichtigte Kürzung der Ruhegehälter bei gleichzeitiger Heranziehung zu höheren Leistungen bedeutet eine erhebliche Rechtsminderung. Die Gemeindeglieder und Gemeindegewählten haben sich ihren Ruhegehältern infolge außerordentlich niedriger Löhne, insbesondere in der Vorkriegszeit, gewissermaßen erkauft. Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten sind in den letzten Monaten in demselben Verhältnis abgebaut, wie die Löhne der Gemeindeglieder gesenkt und die Arbeitszeit verkürzt wurde. Die volle Anrechnung der reichsgesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenrenten ist ein weiteres großes Unrecht, da den pensionierten Kollegen sowie nur der Teil der gesetzlichen Rente gewährt wird, für den sie selber durch Beitragsleistung beigetragen haben.

Arbeitszeitverkürzungen, wie sie die Durchführungsverordnung erneut anregt, sind tragbar, wenn nicht gleichzeitig daneben Kürzungen der Stundenlöhne vorgenommen werden.

Der Verbandsvorstand hat sich mit dem Inhalt der Notverordnung und der Durchführungsverordnung hierzu beschäftigt. Er hat bei den zuständigen Regierungsstellen die Zurückziehung dieser Durchführungsverordnung bzw. ihre Abänderung auf ein für die Gemeindeglieder und Gemeindegewählten erträgliches Maß gefordert. Die Orts- und Bezirksverwaltungen sind inzwischen angewiesen worden, Entlassungen und Verschlechterungen der Ruhegehälter mit ganzer Kraft entgegenzutreten. Einzelne Gemeinden beachten nicht einmal die Kündigungsfrist der Tarifverträge, wozu sie im Durchführungserlass ausdrücklich angehalten sind. Der preußische Minister des Innern hat sich am 4. Oktober in öffentlicher Versammlung zu der preußischen Durchführungsverordnung geäußert. Wir entnehmen seiner Rede folgendes:

„Die Gesetzgebung durch Notverordnungen bedrückt wohl niemanden, am allerwenigsten die, die zu ihr durch die allgemeine Notlage gezwungen sind. Neben vielen anderen unerfreulichen Seiten hat sie den Mangel, daß ihre einzelnen Bestimmungen in ihrer Wirkung und Absicht vielfach zu erkennen sind, als die Weiche der ordentlichen Gesetzgebung. Auch mit dieser Verantwortung werden die Notverordnungen belastet, und schließlich werden sie auch für unrichtige Auslegungen verantwortlich gemacht. So hat z. B. eine große Stadtgemeinde im Widerspruch zu dem — in diesem Falle — klaren Gesetzeswort angeordnet, daß

tarifvertraglich festgesetzte Kündigungsfristen und Kündigungsstermine durch die reichs- und staatsrechtlichen Sondervorschriften außer Kraft gesetzt seien. Das wird wie gesagt von der preußischen Verordnung nicht getilgt. Die preußische Verordnung hat den Kreis der geachteten Rechte dahin erweitert, daß auch Tarifverträge geschützt bleiben, und daß die Vorschriften von Bestimmungen der Tarifverträge auch dann respektiert werden müssen, wenn deren Inhalt an dem Tarifvertrag beruht.

Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit auch gegen die Auffassung wenden, als ob die preußische Regierung darauf dränge, ständige Arbeiter der städtischen Verwaltungen und Betriebe zu entlassen und dafür Wohlfahrtsverbände einzustellen. Das wäre aus Gründen sozialer Gerechtigkeit und im Hinblick auf die Erfordernisse eines geordneten Betriebes nicht zu verantworten. Bei den Auflagen an die Gemeinden zur Verminderung des Personalstandes an Beamten, Angestellten und Arbeitern ist geteilt, daß dabei auch eine Entlassung entbehrlicher Arbeiter in Betracht kommt. Wenn die Stadtverwaltungen den finanziellen Effekt dieser Vorkürzung auf dem Wege einer Erhöhung der Arbeitszeit im Sinne des preußischen Erlasses vom 27. März erreichen können und wollen, dann wird das der preußischen Regierung nur willkommen sein.“

Diese Ausführungen des preußischen Innenministers sind, obwohl sie nicht den Forderungen der Gemeindeglieder und -angestellten und unseres Gesamt-Verbandes entsprechen, zu be-

grüßen. Sie betonen noch einmal mit aller Schärfe, wie das bereits im Erlass gesehen ist, daß der Inhalt der Tarifverträge respektiert werden muß. Sie wenden sich aber auch gegen den Abbau ständiger Arbeitnehmer und ihren Ersatz durch Wohlfahrtsverbände. Personalauswechslung würde auch keine Sparmaßnahme sein, sondern lediglich Beschäftigung anderer Arbeiter zu wesentlich schlechteren Arbeitsbedingungen bedeuten. Ob dabei die gleichen Leistungen wie mit eingearbeiteten Arbeitskräften erzielt würden, muß stark bezweifelt werden.

Soweit die Situation in Preußen. Die Notverordnungen anderer Länderregierungen gehen zum Teil weit über den Inhalt der preußischen Notverordnung hinaus. Wir werden uns in einem weiteren Artikel mit ihnen beschäftigen.

Schon jetzt gilt die Lösung des Verbandes für alle Mitglieder: Kampf um die Erhaltung der ständigen Arbeitsplätze, Kampf um die tarifrechtlich verankerten sozialen Bestimmungen und nötigenfalls Arbeitszeitverkürzungen zum Schutz gegen Entlassung. Gemeinden, Arbeiter und Angestellte leiden im gegenwärtigen Augenblick gleichermaßen unter der Not. Mit den bisherigen Notverordnungsmahnahmen wird weder den Gemeinden noch dem Personal der Gemeinden geholfen. Im Gegenteil, solche Notverordnungen verschlimmern die Lage des gemeindlichen Personals, ohne den Gemeinden wirklich zu helfen. Wir werden nicht aufhören, gegen die Notverordnungen und die Einschränkung des Rechts der gemeindlichen Selbstverwaltung zu kämpfen, bis die ordentliche Gesetzgebung in Deutschland wieder hergestellt ist und mit ihr das volle Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung. Trotzdem halten wir uns für verpflichtet, auszusprechen, daß die gewerkschaftliche Organisation gerade in den letzten Wochen und Monaten mehr in dem harten Abwehrkampf vertieft hat, als es große Kreise auch unserer Mitgliedschaft wissen. Wirksamstes Mittel zur Durchkreuzung der neuen Notverordnungsserie der Länder bleibt die Kraft der gewerkschaftlichen Organisation. Dies ist unsere Notverordnung, die jeder in diesem Kampf beachten muß.

Georg Reuter.

Neuer Angriff des Ruhrkapitals auf die Gaswerke

Einflußreiche Persönlichkeiten der Schwerindustrie haben mit dem Reichsfinanzministerium verhandelt, um ihre Ferngaspläne durchzuführen. Die Ruhrgasfernleitung liegt bekanntlich bei Hannover. Die Bestrebungen gehen nun dahin, die Leitungen auszubauen nach Berlin und Hamburg. Daneben sollen Ferngasprojekte für das mitteldeutsche Revier laufen. In Zeiten bitterster Finanznot sollen also Millionenbeträge neu investiert werden, obwohl eine Anzahl Beweise vorliegen, daß die Ferngasversorgung nicht im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegt. Schon vor Jahren wurde berührt, die Ferngasversorgung auf Kosten der produktiven Erwerbslostenfürsorge durchzuführen, und es wäre ein Skandal ohne gleichen, wenn das Reichsfinanzministerium sich bereitfinden würde, den Plänen der Ruhr näherzutreten. Die Gesamtkosten für die Ruhrgasversorgung werden auf 325 Millionen Mark geschätzt.

Dieselben Kreise, die das Brauns-Gutachten über Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in all seinen Teilen ablehnten, stützen sich jetzt auf dieses Gutachten, weil hier u. a. auf Arbeitsbeschaffung durch den Ausbau der Ferngasversorgung hingewiesen wird. Das Brauns-Gutachten sagte wörtlich folgendes:

„Große Entwicklungsmöglichkeiten sind auch auf dem Gebiete der Gaswirtschaft vorhanden, deren Anlagen zum Teil veraltet sind. Hier würde insbesondere eine verheißvolle Anagnosierung der Ferngas- und der Gasversorgung zu erwarten sein.“

Das Brauns-Gutachten nimmt also keinerlei Bezug auf Ruhrgasfernversorgung. Nicht genug damit, daß die Schwerindustrie ihre eigenen Betriebe weit über das Maß des wirtschaftlich Tragbaren ausgebaut und überkapitalisiert und dadurch die Krise wesentlich verschärft hat, versucht es nunmehr, auf Kosten der größten Kommunen Deutschlands und auf Kosten des Reichs (das heißt der Steuerzahler), die ja die Kredite geben sollen, neuen volkswirtschaftlichen Unsinn durchzuführen.

Notwendig ist es, die Öffentlichkeit frühzeitig auf diese Dinge hinzuweisen, weil die Schwerindustrie ihre Pläne verfolgt ohne Rücksicht auf den notleidenden Finanzmarkt und den Zusammenbruch der Kommunen. Die bürgerliche Presse wird wieder versuchen, mit dem Schlagwort der Arbeitsbeschaffung zu operieren und von dem gewaltigen technischen Fortschritt der Ferngasversorgung zu sagen. Unser Verband wird nichts unversucht

... um die Pläne der Schwerindustrie zu durchkreuzen. Wir können und werden nicht zulassen, daß neben dem Heer der Arbeitlosen nun auch noch Zehntausende von Arbeitern und Angestellten der städtischen Gaswerke aufs Pflaster fliegen. Von der Regierung aber muß verlangt werden, daß in dieser Zeit, wo man dem Heer der Armen auf dem Wege der Notverordnung unbarbarerweise die kärglichen Löhne kürzt, nicht Hunderte von Millionen Mark für Rohrleitungen in die Erde gesteckt werden, die im wahren Sinne des Wortes — volkswirtschaftlich gesehen — verpuffert sind.

Josef Orlopp

Tarifverträge und Kündigungsschutzvorschriften bleiben in Kraft

Eine größere Stadtverwaltung war auf Grund der preußischen Notverordnung und der Durchführungsverordnung dazu übergegangen, einer größeren Anzahl von Angestellten mit 14tägiger Frist zu kündigen, ohne dabei die Kündigungsbestimmungen des Tarifvertrags und die Schutzvorschriften des Kündigungsgesetzes für ältere Angestellte zu beachten. Wir haben der Stadtverwaltung das Recht zu einer solchen Maßnahme bestritten und uns besonderseifrig an den preußischen Minister des Innern gewandt. Seine Antwort an unsern Gesamt-Verband hat folgenden Wortlaut:

Der Preussische Minister des Innern Berlin, den 9. Oktober 1931
 Nr. 7, Unter den Linden 72/74

„Auf die bei mir mündlich erhobenen Vorstellungen und die Eingabe vom 1. 8. 31. erwidere ich ergebenst, daß die bei der Auslegung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieser Teil der Preussischen Sparverordnung enthaltenen Zweifel über die in einem Erlaß dahin geklärt werden, daß Einzelverträge, soweit ihr Inhalt auf Tarifverträgen beruht, zum Zweck der Veränderung der Besetzung nicht, und zum Zweck der Entlassung nur mit den tariflichen Bestimmungen, falls gesetzlich bindende Kriterien (Kündigungsvorschriften) gegeben sind, nur mit Inachhaltung dieser Kriterien gekündigt werden können.“

THEATER • KINO • VARIETÉ

Preussische Notverordnung und Theater. Die preussische Notverordnung vom 12. September 1931 behandelt im Kapitel XI die besonderen Sparmaßnahmen, die in den staatlichen und kommunalen Theatern vorgenommen und durchgeführt werden sollen. Da hier mit aller Deutlichkeit ein Eingriff in das Vertragsrecht vorliegt, haben sich die am Theater interessierten freigewerkschaftlichen Organisationen veranlaßt, gegen derartige Maßnahmen bei den zuständigen Stellen Protest einzulegen. Im Verein mit dem Deutschen Städtetag wurde zum Ausdruck gebracht, daß in den Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Kategorien unbedeutende Änderungen eintreten müßten. — Der Preussische Städtetag hat sich veranlaßt, an seine Mitgliedsstädte mit Theatern in einem Rundschreiben auf die besonderen Sparmaßnahmen hinzuweisen. Des weitern kommt in dem Rundschreiben zum Ausdruck, daß bei allen Sparmaßnahmen beachtet werden muß, mit den Organisationen durch Verhandlungen und gegenseitige Verständigung über die Sparmaßnahmen hinwegzukommen, ohne dabei das wertvolle Kulturgut besonders zu gefährden. — Das Rundschreiben, das der Preussische Städtetag an seine Mitgliedsstädte mit Theatern herausgab, hat folgenden Wortlaut:

Preussischer Städtetag. Berlin NW 40, den 2. Oktober 1931.
 I 559 31.

Sparmaßnahmen im Theater und Operntheater. Die Ausführungsbestimmungen der preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Kulturbildung und der Finanzen zur Durchführungsverordnung vom 12. September 1931 sind unter dem 30. September 1931 ergangen und im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 229 vom 1. Oktober 1931 veröffentlicht. Der Deutsche Bühnenverein wird die Bestimmungen der Durchführungsverordnung und der Ausführungsbestimmungen in seinem Rundschreiben demnachst bekanntgeben. — Die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Theaters und des Operntheaters haben und gebeten, unsere Mitgliedsstädte noch einmal auf die schweren kulturellen Schädigungen hinzuweisen, die bei einer rigorosen Ausföhrung der Sparmaßnahmen entstehen müßten. Wir haben in diesen Beziehungen darauf insistiert, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Vordergrund aller Erwägungen stehen müsse, und daß die harte Abbaumassnahmen auch auf dem Gebiet kommunaler Kunst- und Kultur nicht vermeiden lassen würden. Bei Einsparungen im Theater und Operntheater müßte jedoch in der Tat darauf Rücksicht genommen werden, daß durchgehende Schließung leicht langfristige Vernichtung eines Institutes nach sich ziehen könne, und daß ferner gerade in der Wirtschaftskrise Theater und Opern die Millionen Erholung bedeuten. Die Verbände haben gebeten, die Ausföhrung der preussischen Bestimmungen des örtlichen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Theaters und Operntheaters gutachten zu lassen. Soweit sich noch Gefahr der Vernichtung noch zweifelsohnen droht, sind wir bereit, entsprechende Feststellungen bei den zuständigen Reichsorganen zu treffen. J. V. Dr. Benede.“

Reichs- und Staatsarbeiter

Münsterlager. In der Mitgliederversammlung am 3. Oktober wies Kollege Brand darauf hin, daß das Reichsfinanzministerium mit Schreiben vom 26. September 1931 die Lohnstaffel kündigte. Neuer Verhandlungstermin steht noch nicht fest. Diese Kündigung bedeutet, daß die Löhne auf Grund des § 6 der Notverordnung vom 6. Juni 1931 entweder in freier Vereinbarung neu geregelt werden oder aber, daß die Stundenlöhne, wenn diese Vereinbarung nicht zustande kommt, automatisch vom 1. November 1931 ab, soweit sie 66 Pf. nicht übersteigen, um 1 Pf., soweit sie 88 Pf. nicht übersteigen, um 2 Pf., soweit sie 111 Pf. nicht übersteigen, um 3 Pf., soweit sie 111 Pf. übersteigen, um 4 Pf. sinken. Außerdem soll der Kinderzuschlag für ein zuschlagberechtigtes Kind in Fortfall kommen. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß es dem Verhandlungsstand gelingen möge, den Abbau der an sich schon allzu geringen Löhne zu verhindern. Nachstehende Entscheidung fand einstimmige Annahme:

„Die Versammlung der Reichsarbeiter am 3. Oktober im Bildungshaus in Münsterlager nimmt mit Entrüstung Kenntnis von der am 26. September 1931 durch das Reichsfinanzministerium ausgeprochenen Kündigung des Lohnstaffelvertrages. Die Kündigung soll offenbar den Zweck haben, die Löhne der Reichsarbeiter auf Grund des § 6 der Notverordnung vom 6. Juni 1931 zu senken. Die Versammelten erheben einstimmig Protest gegen eine solche Maßnahme, und zwar solange, als das vom Herrn Reichsminister gegebene Versprechen, die Lebenshaltungskosten im Tempo der Lohnsenkungen ebenfalls zu senken, nicht eingelöst ist. Die Versammelten weisen weiter darauf hin, daß sie es nicht verstehen, die an sich schon geringen Löhne der Reichsarbeiter abzubauen, solange nicht die hohen Einkommen der oberen Reichsbeamten und der Zivilbeamten auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Die gesamte deutsche Arbeiterkraft ist bereit, zur Verringerung der Not des deutschen Volkes beizutragen. Sie erwartet aber auch von der Reichsregierung, daß sie nichts verabsäumt, die offensichtlichen Ungerechtigkeiten auszugleichen. Im schreienden Unrecht befinden sich auch diejenigen Gerichte, die in der Zeit der Not dem deutschen Volke Lasten auferlegen dahin, daß sie abgetalenten Prinzessinnen Millionen in den Schoß werfen, während man zur gleichen Zeit den Arbeitslosen die Bezugdauer der Arbeitslosenunterstützung von 26 auf 20 Wochen herabsetzt. Die Versammlung erwartet vom Verhandlungsstand, daß er nichts unversucht läßt, den geplanten Lohnabbau zu verhindern.“

Aus unserer Bewegung

Braunschweig. Die Sektionsversammlung der Gemeindearbeiter am 2. Oktober beschäftigte sich mit den kommenden Lohnverhandlungen, die sich aus dem § 6 der Notverordnung vom 5. Juni d. J. zwangsläufig ergibt. Kollege Maack erläuterte die einzelnen Paragraphen der Notverordnung. Obwohl der Verhandlungsstand alles aufgegeben hat, um die volle Auswirkung des § 7 abzuwehren, ist doch ein für die Kollegen recht fühlbarer Lohnabbau ab 27. August eingetreten. Nun droht ein neuer Lohnabbau, der sich auf 5 Pf. pro Stunde beläuft. Kollege Maack gab der Erwartung Ausdruck, daß es dem Verhandlungsstand gelingen möge, diesen drohenden Lohnabbau abzuwehren. In der Aussprache, die zum Teil sehr erregt war, wurde zum Ausdruck gebracht, sich dem drohenden Lohnabbau mit allen gewerkschaftlichen Mitteln zu widersetzen. Dem Verhandlungsstand wurde verlangt, die Mitgliedsleiter durch Urabstimmung zu befragen.

Internationale Rundschau

Der Vorstand der Internationalen Föderation des Personals in öffentlichen Diensten und Betrieben hielt am 8. und 9. September 1931 in Bern seine statutenmäßige Jahresversammlung ab. Er beschloß, im Jahre 1932 den ordentlichen Kongress der Internationalen zu veranstalten und legte dafür die Tagesordnung fest. Sie enthält unter anderem folgende Punkte: Die Organisation und Arbeitsverhältnisse des Feuerwehrpersonals; die Frage der Unfälle und Berufskrankheiten in den Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken; der Kampf um die öffentliche Wirtschaft. Folgende Resolution wurde angenommen:

„Der Vorstand der Internationalen Föderation des Personals in öffentlichen Diensten in seiner Sitzung vom 8. und 9. September 1931 in Bern stellt fest, daß die öffentlichen Arbeiter einzelner Länder versuchen, die Lebenshaltung der Arbeitnehmer in öffentlichen Diensten durch Abbau der Löhne und der sozialen Einrichtungen zu verschlechtern. Die öffentlichen Arbeitgeber handeln dabei offenbar unter dem Druck der internationalen Finanz. Der Vorstand der Internationalen Föderation weist die Weltöffentlichkeit auf diese Bestrebungen der Internationalen Finanz hin. Er erklärt das Mittel der Gehalts- und Lohnsenkungen als völlig ungeeignet, um die Wirtschaft- und Finanzlage eines Landes zu verbessern. Die Internationale Föderation des Personals in öffentlichen Diensten bezieht deswegen die Abwehrkämpfe der freigesewerkschaftlichen Organisationen der öffentlichen Arbeitnehmer gegen den Gehalts- und Lohnabbau. Die Internationale Föderation des Personals in öffentlichen Diensten versichert die im Abwehrkampf stehenden Landesorganisationen ihrer vollsten Sympathie und Unterstützung.“

GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

Reorganisation im Reichsverband

Wir haben nie Neigung verspürt, die Vorgänge in dem Arbeitgeberverband unseres Berufes, dem Reichsverband des deutschen Gartenbaues, in der sensationellen Aufmachung und mit den Fußtrittmanieren zu behandeln, wie das von einigen in Unternehmerkreisen geleiteten Organen der sogenannten freien Presse geschehen ist. Wenn wir auch mit Genugtuung gern die Tatsache verzeichneten, daß die von den Volkswirten im Reichsverbande aufgetakelten wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen fast restlos zusammenbrachen, so haben wir das als einen Beweis der Richtigkeit der von uns in dieser Beziehung vertretenen Auffassungen gewertet, ebenso wie überhaupt das Scheitern der berufsfremden Elemente im Reichsverbande. Aber wir haben dabei doch den Boden der Sachlichkeit nie verlassen. Der Schiffbruch des RdvG. als Organisation an sich war uns durchaus keine Freude, haben wir diese auch oftmals als ein Uebel empfunden, so doch als ein

Kollegen, beachtet für die Lehrlingsagitation:

Jeder Lehrling, der Verbandsmitglied ist, erhält das Gärtner-Fachblatt umsonst.

Antragsformulare für solche Freiemplare sind von der Reichsfachgruppenleitung zu beziehen. Dasselbe gilt für Schüler der Gärtnerlehranstalten.

noch notwendiges in der heutigen Wirtschaftsform. Darum interessieren uns auch jetzt die Ergebnisse jener Bestrebungen auf Reorganisation des Reichsverbandes, die in der einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung in Weimar am 9. September ihren Ausdruck fanden. Im voraus möchten wir dazu bemerken, daß es anscheinend gelungen ist, der bereits im Werden begriffenen Gegenorganisation, die ausging von den Ostdeutschen Landesverbänden, nun doch das Wasser abzugraben. Von den Beschlüssen der Hauptversammlung heben wir folgende hervor:

Zunächst wurde die Dienstentlassung von Direktor Fachmann, Dr. Reichle und Dr. Haldenwang, die wir schon berichteten, beschlossen. Sodann wurde der Gehaltssatz des Reichsverbandes von 210 000 Mk. auf 110 000 Mk. abgebaut unter der Voraussetzung, daß „die finanziellen Verhältnisse des Reichsverbandes dies wirklich auch gestatten sollten.“ Es ist ja längst kein Geheimnis, daß gerade die Finanzverhältnisse des Reichsverbandes immer außerordentlich traurige waren, infolge der betriebenen Mißwirtschaft. Sodann wurde beschlossen, daß die Einstellung von Angestellten in gehobener Stellung jenseits der Bestätigung des Hauptausschusses bedarf. Damit will sich dieser den Einfluß auf die Geschäftsstelle sichern. — Es lag auch ein Antrag auf Herabsetzung der Tagelöhner auf 12 Mk., der Uebernachtungsgelder auf 6 Mk. und der Erstattung der Fahrkosten nur für die 3. Klasse vor. Dieser wurde jedoch abgelehnt. Anscheinend waren den Ausschussmitgliedern diese Beträge noch zu hoch. — Auf einen Bericht über den Stand der wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen der Reichsverband beteiligt ist, wurde das Präsidium grundsätzlich ermächtigt, geeignete Maßnahmen für deren Reorganisation oder Abtötung zu ergreifen. Ein Antrag auf Zusammenlegung und Vereinfachung der vom Reichsverbande herausgegebenen Zeitungen wurde zunächst einmal vertagt. Das Präsidium soll sich weiter mit dieser Frage beschäftigen.

Mit Begründung zu hoher Beitragsverpflichtungen beantragte die Bezirksgruppe Obstbauverband Havelgau, sie von der Zugehörigkeit zum Landesverband Berlin-Brandenburg zu entbinden und sie als selbständigen Landesverband anzuerkennen. Das Präsidium hatte dazu den Vorschlag gemacht, diesem Antrag zuzustimmen unter der Voraussetzung, daß eine Mindestzahl von 100 Mitgliedern für diesen Landesverband erreicht werde. Dieser Vorschlag des Präsidiums wurde jedoch abgelehnt, wahrscheinlich weil man es für aussichtslos hält, daß diese Voraussetzung in absehbarer Zeit erreicht werden könnte.

Diese und andere Beschlüsse dürften gewiß geeignet sein, dem neuen Vorstand Vertrauen einzutragen, so daß es ihm wohl gelingen dürfte, den schon drohenden Zerfall der Arbeitgeberorganisation aufzuhalten.

Von dem Schwarzarbeiter in der Fachkammer

Der Herr Direktor der Sächsischen Fachkammer für Gartenbau hat zwar nicht die verschiedenen Pulver, dafür aber so mancher andere frei erfunden, vor allem die verschiedensten Begründungen zu dem irreführenden Begriff „Gartenbau“ für Gärtnerlei. Aber bei der Vielfältigkeit dieses Herrn ist ihm vor kurzem auch eine andere epochenmachende „Erfindung“ gelungen, nämlich die „Schwarzarbeit durch Arbeitslose“ (vgl. „Sächsisches Gärtnerblatt“ Nr. 19, S. 348). Das ging folgendermaßen vor: § 68 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung lautet in der Fassung vom 12. 10. 29: „Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist nur die Vermittlung Arbeitsuchender in Arbeitnehmerstellen einschließlich der Vermittlung in Lehrstellen.“ Durch offenbar jetzt auch arbeitslos gewordenen Unternehmer in der Landschaftsgärtnerei ist nun der Herr Direktor auf den Trichter geholfen worden, den Begriff „Arbeitnehmerstellen“ entsprechend zu erfassen und auszulegen. Und er erklärt: 1. Es sei verboten, Arbeitsuchende in andere Arbeitsstellen als solche für Arbeitnehmer zu vermitteln, 2. wenn der Betrieb eines Gartens einen Arbeiter vom Arbeitsnachweis anfordert, so sei diese Arbeitsstelle keine Arbeitnehmerstelle, 3. der Arbeiter, der diese Arbeitsstelle annehmen würde, vertriebe „Schwarzarbeit“, 4. der angeführte § 68 des Gesetzes wolle die Schwarzarbeit bekämpfen, und 5. die Fachkammer stelle zu diesem Kampfe sich zur Verfügung.

Natürlich stellt die angezogene Stelle kein Verbot dar, man kann sich überhaupt wohl kaum vorstellen, daß bei Arbeitsvermittlungen durch das Arbeitsamt andere Arbeiten als solche für Arbeitnehmer vermittelt werden können. Schon Direktorstellen, obgleich sie in manchen Fällen und in mancher Beziehung mindestens arbeitnehmerähnlichen Charakter haben, dürften in der Regel auf anderen Wegen vermittelt werden. — Wenn die Gärtner oder Gartenarbeiter, der durch einen mit seinem Garten kein Gewerbe treibenden Besitzer eines Gartens eingestellt wird, kein „Arbeitnehmer“ mehr sein sollte, dann müßte das logischerweise auch gelten für alle Chauffeure in privaten Diensten, Hausangestellte usw. Das Arbeitsgerichtsgesetz und andere Gesetze müßten dann schweigend — durch Notverordnung selbstverständlich — eine umwälzende Veränderung erfahren. Für die Gründung dieser Art „Schwarzarbeit“ erwartet der Herr Direktor wahrscheinlich eine ihn unsterblich machende Anerkennung. Schade, daß es keine schwarzen Adlerorden mehr gibt oder den „Summe cinque“, hier wäre er angebracht. Allerdings wäre wohl erst noch der Einwurf zu begegnen, ob der Direktor einer Fachkammer nicht auch „Schwarzarbeit“ verrichtet, wenn er sich um für ihn nicht gelegte Eier bekümmert und dem Gesetzgeber, sowie den Gerichten und Juristen ins Handwerk pfeift. — Die Fachkammer kann sich dabei gleich gegenüber ihrem eigenen Direktor die Sporen verdienen.

Zu solchen Kunstgriffen, um bisher „stempeln“ gehende Arbeiter zu Schwarzarbeiter zu stampeln, ist freilich ein solches Scheinwerk Hintergrund erwünscht. Der Herr Direktor kann dazu Schriftstücke des Arbeitsamtes Dresden, die sich gegen unmittlere gelegentliche Einstellung sich anbietender Personen, die oft nicht einmal Arbeitslose sind, wenden. Es sind das also die Fälle, in denen das Arbeitsamt amgegangen wird. Hier ist es natürlich berechtigt, dagegen entgegenzugehen. Aber der Fachkammerdirektor verändert nicht den Sinn dieser Bestrebungen durch seine gekennzeichneten Behauptungen und Auslegungen, die auf durch die Arbeitsämter getätigten Vermittlungen sich beziehen. So wie die Kasse das Maulen nicht lassen kann, so ist dem Herrn Direktor der Sächsischen Fachkammer es bereits zur zweiten Natur geworden, wie ein Schwarzarbeiter die Gesetzesbestimmungen in ihr Gegenteil zu verkehren.

Werbt für das Gärtner-Fachblatt!

Die Schriftleitung unseres „Gärtner-Fachblattes“ auf mehrfach geäußerte Wünsche in Heft 20 einen Aufruf an alle Bezirke zu einer allgemeinen Werbung. Ziel wird aufgestellt: Die Verdoppelung der Bezirke bis zum Beginn des neuen Bezugsjahres. Wir möchten dieser Stelle anpreisen, daß es nun als selbstverständliche eines jeden gelehrten Gärtnerkollegen erscheint, unsere Fachzeitschrift zu fallen und für sie zu werben!

Verlagsanstalt „Garten“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Postfach 5016, Berlin
 Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, Berlin SO 36, Schlegelstr.